

HAUPTSATZUNG

der

STADT GESEKE

vom

06. Januar 2010

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge, Banner
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat / Integrationsausschuss
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Verfahren in Rat und Ausschüsse
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallentschädigung
- § 12 Bürgermeister/in
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Teilnahme an den Sitzungen des Rates
- § 16 Teilnahme der Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse
- § 17 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009, S. 380 ff) hat der Rat der Stadt Geseke am 15. Dezember 2009 einstimmig die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Geseke ist auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster / Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) durch Zusammenschluss der bisherigen Stadt Geseke und der Gemeinden Bönninghausen, Ehringhausen, Eringerfeld, Ermsinghausen, Langeneicke – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Münster/Hamm – Gesetzes genannten Flurstücke -, Langeneicke – mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 Nr. 5 und § 46 Abs. 2 Nr. 1 des Münster/Hamm-Gesetzes genannten Flurstücke -, Mönninghausen und Störmede, sowie durch Eingliederung der in § 48 Abs. 2 des Münster/Hamm-Gesetzes genannten Flurstücke mit Wirkung vom 01. Januar 1975 neu gebildet werden.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 97,48 qkm
- (3) Gemäß § 48 Abs. 1 des Münster / Hamm-Gesetzes hat die gebildete Gemeinde den Namen Geseke erhalten und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (4) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Stadt. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Stadt Geseke.

§ 2

Wappen, Siegel, Flaggen, Banner

- (1) Die Stadt führt folgende Wappen: In blau ein durchgehendes Kreuz, belegt in der Kreuzung mit einem roten fünfspeichigen Rad.
- (2) Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund begrenzt durch einen inneren Kreis in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT GESEKE, unten KREIS SOEST.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben blau und weiß längsgestreift, von der Mitte nach vorn und von oben verschoben das Wappen der Stadt.
- (4) Das Banner zeigt die Farben blau und weiß längsgestreift, von der Mitte nach oben verschoben das Wappen der Stadt.
- (5) Um dem Wunsch vieler Verbände, Vereine, Unternehmen, Privatpersonen oder anderen Institutionen zu entsprechen, die Verbundenheit mit der Stadt Geseke durch Verwendung eines Symbols zum Ausdruck zu bringen, führt die Stadt ein Jedermann-Wappen zur erlaubnisfreien und kostenlosen Verwendung durch Jedermann. Dieses steht auf der Homepage der Stadt Geseke unter www.geseke.de zum Download bereit.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke / Ortschaften eingeteilt:
 - a) Geseke
 - b) Eringerfeld
 - c) Ehringhausen
 - d) Langeneicke / Ermsinghausen / Mittelhausen
 - e) Mönninghausen / Bönninghausen
 - f) Störmede
- (2) Die Grenzen sind grundsätzlich identisch mit den Grenzen, wie sie vor Inkrafttreten des vorgenannten Eingliederungsgesetzes für diese, bis dahin selbständigen Gemeinden bestanden haben, unter Berücksichtigung der durch das Neugliederungsgesetz festgelegten neuen Stadtgrenzen.
- (3) Für jeden unter Buchstabe a) bis f) des Absatzes 1 genannten Stadtbezirke wird vom Rat ein(e) Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in soll in dem Stadtbezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines/ihres Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss hat den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtbezirkes berühren, zu hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der /die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch. Er/Sie wird insofern zum/r Ehrenbeamten/in ernannt.
- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstandenen Aufwands erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung NRW. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V. mit § 45 Abs. 1 GO NW zu.
- (7) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seines/ihres Stadtbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach verweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl von Abschnitten einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat/Integrationsausschuss

Der Rat entscheidet darüber, ob und in welcher Form (Verfahren) ein Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Geseke“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 9

Verfahren in Rat und Ausschüssen

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Sitzungen). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Sitzungen) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
 - Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
 - Schul- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Gesundheit
 - Ausschuss für Klima, Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (5) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Entschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen von Gremien, die der Rat

gebildet hat, bzw. zu denen der Rat Vertreter/innen und/oder Delegierte entsandt hat. Im Einzelnen sind dieses: Baumkommission, Straßeninstandsetzungskommission, Verbandsversammlung und Beirat VHS, Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW, Arbeitskreis Schulentwicklung.

Sofern bei der Entsendung in externe Gremien seitens der Träger ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird stadtseitig kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.

- (6) Jede Fraktion erhält gem. § 56 Abs. 3 GO eine Zuwendung zu den sachlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung in Höhe von 20,00 Euro/mtl. je Fraktionsmitglied. Zur Abdeckung des Grundbedarfs wird allen Ratsfraktionen eine Räumlichkeit für Zwecke der Fraktionsarbeit sowie die Fachliteratur „Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes“ und „Städte- und Gemeinderat“ überlassen. Wertmäßig wird diese Zuwendung als Sockelbetrag mit 51,00 Euro/mtl. erfasst.
- (7) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den auf volle Euro aufgerundeten Mindestregelstundensatz gem. § 3a Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechende Nachweise, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten ermittelt. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, gehören im Regelfall Werte bis zu 40.000 Euro zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (4) Eine Wertgrenze entfällt
 - a) bei der Vergabe von Aufträgen, sofern diese nach VOL-/VOB- Bestimmungen erfolgt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - b) beim Erwerb von Straßenflächen.
 - c) beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Geseke, sofern diese in einem Bebauungsplangebiet der Stadt Geseke liegen und der Rat einen grundsätzlichen Beschluss über den Verkauf der Flächen und den Kaufpreis gefasst hat. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat in der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. des Rates über die getätigten Grundstücksgeschäfte zu berichten.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,
 - a) über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt. Für darüberhinausgehende Forderungen ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 6 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses auszusprechen.
 - b) zur Führung von Rechtstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigen.
- (6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Geseke.
- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 14 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten-Stellen wird auf zwei festgelegt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Sofern kein weiterer Beigeordneter bestellt ist, kann der Rat der Stadt eine(n) andere(n) Verwaltungsbeamten/in zum/r weiteren allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellen.

§ 15 Teilnahme an Ratssitzungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin, sein/ihr Allgemeiner Vertreter und der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil.

§ 16 Teilnahme von Beamten und Angestellten an Sitzungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt, welche Beamten oder Angestellten im Einzelfall an Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat oder zuständige Ausschuss.

§ 17

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine/ihre Allgemeinen Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheit betrauten Beamten und Angestellten.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Stadtverwaltung, An der Abtei 1, 59590 Geseke, für die Dauer von mindestens 1 Woche mit gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Geseke (www.geseke.de).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Stadtverwaltung der Stadt Geseke, An der Abtei 1, bekannt gemacht. Bei Bestimmung der Dauer des Aushanges sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung in der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Sehen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen eine Veröffentlichung in Zeitungen vor, werden diese in der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“ vollzogen.

- (5) Sonstige redaktionelle Bekanntmachungen erfolgen im lokalen Teil der „Geseker Zeitung“ bzw. der Zeitung „Der Patriot“.

§ 19

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen – Fachbereichsleiter/innen, stv. Fachbereichsleiter/innen – die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Einvernahme nicht zustande kommt, trifft der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, wobei der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mitstimmt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin informiert den Haupt- und Finanzausschuss über die von ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer gesetzlichen Personalkompetenz getroffenen Entscheidungen.

§ 20

Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft.